

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bfh-verfassungsmaessigkeit-der-ausgleichs--und-abzugsbeschraenkung-fuer-verluste-aus-betrieblichen-termingeschaeften.html>

 30.06.2016

Unternehmensteuer

BFH: Verfassungsmäßigkeit der Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften

Die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften gemäß § 15 Abs. 4 S. 3 EStG ist verfassungsgemäß.

Hinweis

Nach § 15 Abs. 4 S. 3 EStG dürfen Verluste aus Termingeschäften, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen noch nach § 10d EStG abgezogen werden, sondern mindern nach Maßgabe des § 10d EStG die Gewinne, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Wirtschaftsjahren aus Termingeschäften erzielt hat oder erzielt.

Mit Urteil vom 28.04.2016 hat der BFH nun entschieden, dass diese Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften nach § 15 Abs. 4 S. 3 EStG grundsätzlich verfassungsgemäß ist. Die Regelung verstoße insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber sei berechtigt, derartige risikogeneigte betriebliche Tätigkeiten steuerlich anders zu behandeln als sonstige betriebliche Tätigkeiten, die nicht einen vergleichbar spekulativen Charakter haben. Außerdem bestehe nach § 15 Abs. 4 S. 3 i.V.m. S. 2 und § 10d Abs. 1 und Abs. 2 EStG die Möglichkeit, die angefallenen Verluste aus Termingeschäften mit positiven Einkünften aus anderen Termingeschäften auszugleichen.

Dies gelte auch im Streitfall, in dem die Verluste des Klägers aus einer Kommanditbeteiligung an einer im Jahr 2011 vollbeendeten KG stammten. Denn der Kläger habe grundsätzlich die Möglichkeit, die auf ihn entfallenden Verluste aus Termingeschäften bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer noch zu nutzen. Er könne die Verluste nämlich zu Lebzeiten mit von ihm allein oder aus einer anderen Beteiligung erzielten positiven Einkünften aus Termingeschäften ausgleichen. Zu einer endgültigen Einkommensteuerbelastung sei es daher nicht gekommen.

Betroffene Norm

§ 15 Abs. 4 S. 3 EStG

Streitjahr 2009

Vorinstanz

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 08.04.2013, 10 K 3512/11

Fundstelle

BFH, Urteil vom 28.04.2016, [IV R 20/13](#), BStBl II 2016 Seite 739

Pressemitteilung [Nr. 45/16](#) vom 29.06.2014

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.